

Förderverein der Regenbogen-Schule e.V.



Satzung

Stand: Oktober 2015

Vorsitz: Britt Sobotta, Mathias Sauerwein
c/o Arc-en-Ciel
Morustr. 29 / D-12053 Berlin

foerderverein@regenbogen-grundschule.de
<http://regenbogen-grundschule.de>
St-Nr.: 665/51457

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt "Förderverein der Regenbogen-Schule e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung der Schüler an der Regenbogen-Grundschule zu unterstützen und zu fördern.

Dies soll vordringlich in den folgenden Bereichen erfolgen:

1. Ideelle und finanzielle Förderung der künstlerischen Aktivitäten im Sinne des Profils der Schule.
2. Ideelle und finanzielle Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern.
3. Ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
4. Ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung des Unterrichts dienen.
5. Ideelle und finanzielle Förderung von außergewöhnlichen Aktivitäten und Klassenfahrten.
- 6.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechtes durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Mittel des Vereins **und Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes** dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Interessierte Schüler/-innen können auf der Versammlung beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist **schriftlich** an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss **einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich** mitgeteilt werden.
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. **durch Ausschluss vom Verein:**

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Vereinsorgan**.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. **oder 2.** Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Anträge von Mitgliedern **zur Ergänzung der Tagesordnung** müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Vorsitzende/r** (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
- (b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r** (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
- (c) Kassenwart** (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
- (d) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können.**

Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei der Vorstandswahl ist ein/e Kassenprüfer/in zu wählen, der/die den jährlichen Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeister/in prüft.
Er/Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft**
 - a. **an die Regenbogen-Schule in Neukölln (über das Bezirksamt Neukölln Abt. Bildung und Kultur), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**
 - oder
 - b. **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung pädagogischer Maßnahmen an der Regenbogen-Schule.**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 15.10.2015 einstimmig verabschiedet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt. Die Form der Anmeldung der Änderungen entspricht der Form der Neugründung.